FAQs zur Zukunft GKG

Die häufigsten Fragen zum neuen Organisationsreglement der röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

26. Oktober 2021

1. Weshalb braucht es ein neues Organisationsreglement?

Die Katholische Kirche Region Bern will ihre Stärken betonen und zeitgemäss in die Zukunft gehen. Zwei Anliegen stehen im Mittelpunkt: Anderssprachige Gemeinschaften stärker zu beteiligen und die Anstellungsmodalitäten beim Personal zu vereinfachen.

Gleichzeitig ist dies eine Gelegenheit, das aus dem Jahr 2005 stammende Organisationsreglement zu modernisieren und aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

2. Weshalb braucht es eine Präambel?

Die Präambel bringt einen Grundkonsens innerhalb der Gesamtkirchgemeinde zum Ausdruck – sie hat die Funktion eines Leitbildes. Sie ist zudem eine Art Visitenkarte gegen aussen.

3. Was ist der Nutzen des revidierten Reglements?

Das neue Organisationsreglement antwortet auf aktuelle Herausforderungen. Der Nutzen liegt besonders in vier Bereichen:

- Anderssprachige Gemeinschaften werden annähernd wie Kirchgemeinden behandelt.
- Die Anstellungsmodalitäten werden vereinfacht. Die Katholische Kirche Region Bern zeigt sich als zeitgemässe Arbeitgeberin.
- Fusionen von Kirchgemeinden werden erleichtert und gefördert.
- Aufgaben und Kompetenzen der Organe sind klar.

4. Weshalb braucht es eine Volksabstimmung?

Das Organisationsreglement ist gewissermassen die «Verfassung» der Gesamtkirchgemeinde. Es muss deshalb durch die Stimmberechtigten demokratisch an der Urne beschlossen werden.

5. Muss das Reglement vom Kanton genehmigt werden?

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern muss das Reglement nach der Abstimmung genehmigen. Es hat allerdings bereits eine Vorprüfung vorgenommen und in einem Vorprüfungsbericht festgehalten, dass das Reglement genehmigungsfähig ist.

6. Was passiert, wenn das Reglement nicht angenommen wird (Stimmzettel Frage 1)?

Sollte das Reglement nicht angenommen werden, gilt weiterhin das aktuelle Organisationsreglement. Die angestrebten Änderungen treten nicht in Kraft.

7. Was passiert, wenn eine Kirchgemeinde der Übertragung der Anstellungsverhältnisse nicht zustimmt (Stimmzettel Frage 2)?

Stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Organisationsreglement zu, lehnt aber auch nur eine einzige Kirchgemeinde die Übertragung der Anstellungsverhältnisse an die Gesamtkirchgemeinde ab, wird das Organisationsreglement ohne die entsprechenden Regelungen (z.B. Artikel 48 Absätze 3 und 4) in Kraft gesetzt.

8. Wann wird das Reglement eingeführt?

Gemäss Zeitplan soll das Reglement per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

9. Hat das Reglement Auswirkungen auf das Pfarreileben?

Das Reglement hat keine direkten Auswirkungen auf das Pfarreileben. Es braucht auch keine rechtlichen Anpassungen auf der pastoralen Seite. Die Pfarreien bleiben eigenständige Organisationen.

10. Weshalb werden die Finanzkompetenzen angepasst?

Die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen für den Kleinen Kirchenrat entsprechen dem heutigen Standard. Sie erlauben auch, dass Entscheide, die keinen Aufschub dulden, schneller und effizienter gefällt werden können. Ausserdem wird dadurch das Vertrauen in ein demokratisch gewähltes Gremium zum Ausdruck gebracht.

11. Weshalb bekommen die Anderssprachigen Gemeinschaften Sitze im Grossen Kirchenrat?

Ein wesentlicher Teil der Mitglieder der Katholischen Kirche Region Bern haben einen Migrationshintergrund. Viele davon gehören Anderssprachigen Gemeinschaften an. Die verschiedenen Kulturen sind eine grosse Bereicherung und Stärke der Katholischen Kirche. Nun sollen sie vermehrt in den politischen Prozess eingebunden werden. Sitze im Grossen Kirchenrat erhalten aber nur Gemeinschaften, die durch den Grossen Kirchenrat förmlich anerkannt werden.

Heute betrifft dies die italienisch- und spanischsprechenden Gemeinschaften, deren Einzugsgebiet deckungsgleich ist mit dem der Gesamtkirchgemeinde. Sowohl die *Missione Cattolica di lingua italiana* wie auch die *Misión de lengua española* wurden vom Bistum der Gesamtkirchgemeinde zugewiesen. Weitere Gemeinschaften könnten später dazu kommen.

12. Weshalb bekommen die Anderssprachigen Gemeinschaften nur zwei Sitze im Grossen Kirchenrat?

Die organisierten Mitglieder der Anderssprachigen Gemeinschaften können sich entweder als Mitglieder ihrer (territorialen) Kirchgemeinde oder als Mitglied einer anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaft in den Grossen Kirchenrat wählen lassen. Aus diesem Grund hat sich die Projektgruppe in Absprache mit den Gemeinschaften auf zwei Sitze verständigt.

13. Erhalten die Mitarbeitenden neue Anstellungsverträge?

Viele Mitarbeitende sind heute formell durch die lokalen Kirchgemeinden angestellt. Arbeiten sie in kleinen Pensen, verfügen sie teilweise über mehrere Arbeitsverträge. Das ändert sich durch das neue Organisationsreglement: Neu tritt die Gesamtkirchgemeinde als (einzige) Arbeitgeberin auf und die Mitarbeitenden erhalten neue Arbeitsverträge.

14. Verändern sich durch das Organisationsreglement die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden?

Die bereits bestehenden Arbeitsverträge mit den Kirchgemeinden werden durch die Gesamtkirchgemeinde unverändert übernommen. Die Mitarbeitenden unterstehen der gleichen Personalgesetzgebung wie bisher, ihre Rechte und Pflichten bleiben vollständig gleich. Die Verträge der Seelsorgenden mit der Landeskirche werden vom Organisationsreglement nicht tangiert.